

RS Vwgh 1993/8/11 91/13/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Bezieht ein Steuerpflichtiger sowohl Einkünfte aus einer Tätigkeit im Inland (hier als Lehrbeauftragter an einer österreichischen Universität) als auch vorübergehend solche aus einer im Ausland erbrachten Tätigkeit (hier viersemestrige Gastprofessur), stellen die Mietkosten für die während des Auslandsaufenthaltes genutzte Wohnung Betriebsausgaben, die durch die Berufsausübung im Ausland veranlaßt sind, dar. Dabei kommt der Frage, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, keine Bedeutung zu (hier:

alleinstehender Steuerpflichtiger ist Mitbewohner der elterlichen Wohnung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130150.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at